

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss vom 14.05.2025, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss vor:

In § 9 des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss wird der Absatz 2 durch folgenden Text ersetzt:

(2) Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sind neben den in Anlage A und Anlage B für die einzelnen Teilgebiete erfolgten Festlegungen folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

a) Bebauungspläne sind zu erlassen, wenn dies im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung erforderlich ist.

b) In den in der Anlage A (Verordnungsplan) gesondert gekennzeichneten Flächen mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung (B!) ist vor einer Bebauung zwingend ein Bebauungsplan zu erstellen.

c) Zur Gewährleistung einer geordneten und Boden sparenden Bebauung ist eine bauliche Entwicklung auf unbebauten und als Bauland gem. §§ 38, bzw. 40 TROG 2022 gewidmeten Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 800 m², für die noch kein Bebauungsplan besteht bzw. die Anlage A (Verordnungsplan) keine gesondert gekennzeichneten Flächen mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung (B!) aufweist, nur auf Basis eines Bebauungsplanes zulässig (§ 31b Abs. 1 TROG 2022).

.Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne und Gutachten – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Bürgermeisterin:

J. B. Müller

angeschlagen am: 23.05.2025
abgenommen am: